

ARBEITEN IN ENGEN RÄUMEN

sind durch einen Mangel an Bewegungsfreiheit, beschränkte oder eingeengte Zugänge bzw. Fluchtmöglichkeiten niedrige Deckenhöhen oder Abmessungen, die Klaustrophobie auslösen können gekennzeichnet.

Arbeiten in engen Räumen beinhaltet neben der Ausführung handwerklicher Arbeiten auch das Befahren zur Inaugenscheinnahme oder zu Prüfzwecken.

Als enge Räume gelten an den Speicherstandorten insbesondere:

- ✓ Bohrkeller
- ✓ Behälter und Gruben
- ✓ Revisionsöffnungen und Revisionschächte
- ✓ Abwasser-Kanäle
- ✓ Kabelschächte und -kanäle

Die Erfüllung der Anforderungen bei Arbeiten in engen Räumen dient dem Ziel, die auszuführenden Arbeiten so zu organisieren und auszuführen, dass Personen- und Sachschäden aufgrund von

- ✓ weiterer Einengung durch unnötig eingebrachte Materialien und Werkzeugen,
- ✓ ungeeigneten Rettungsmöglichkeiten bei Verletzungen und Unfällen oder
- ✓ Vorhandensein bzw. Entstehung gesundheitsschädlicher Gase

durch technische, organisatorische oder personenbezogene Maßnahmen möglichst zuverlässig verhindert oder zumindest hinsichtlich der Auswirkungen minimiert werden können.

ORGANISATORISCHE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR ARBEITEN IN ENGEN RÄUMEN:

Aufgrund der limitierten Platzverhältnisse sind für Arbeiten in engen Räumen folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- ✓ Vor Aufnahme der Arbeit in engen Räumen ist durch Freimessen sicherzustellen, dass keine gesundheitsschädliche bzw. gesundheitsbeeinträchtigende Atmosphäre vorhanden ist.
- ✓ Während der Ausführung der Arbeiten sind die Arbeitsplätze hinsichtlich des Sauerstoffgehalts sowie in Bezug auf die Konzentrationen von CO, CO₂ und CH₄ mit geeigneten und nachweislich überprüften Messmitteln zu überwachen.
- ✓ Zur Arbeitsausführung werden nur so viele Mitarbeiter eingeteilt, wie es für ein sicheres und sich nicht gegenseitig hinderndes Arbeiten sinnvoll ist.
- ✓ Es werden nur die benötigten Materialien und Werkzeuge mitgeführt, ggf. ist je nach Arbeitsfortschritt der Nachschub an Materialien bzw. der Austausch von Werkzeugen vorzusehen.
- ✓ Es ist grundsätzlich ein Sicherungsposten zu stellen und die störungsfreie Kommunikation zwischen dem Sicherungsposten und den in engen Räumen arbeitenden Mitarbeitern zu gewährleisten.
- ✓ Flucht- und Rettungsmöglichkeiten müssen geeignet sein und dürfen nicht eingeengt werden.
- ✓ Arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilungen sind vorhanden, aktuell, den Mitarbeitern bekannt. Aus der aktuellen Kombination von Arbeitsort und Tätigkeiten ggf. resultierende zusätzlichen Gefährdungspotenziale werden vor Arbeitsaufnahme thematisiert und dokumentiert (z.B. Sicherheitskurzgespräch).

AUSWAHL UND BEREITSTELLUNG VON RETTUNGSEINRICHTUNGEN:

Der Kontraktor stellt die gemäß den aktuellen Gefährdungsbeurteilungen erforderlichen Rettungseinrichtungen (z.B. Dreibock mit Winde, Gurte oder alternative Bergungs-Hilfsmittel) in ordnungsgemäßem und nachweislich geprüfem Zustand zur Verfügung.

- ✓ Die verwendeten Hilfsmittel sind für den jeweiligen Einsatzzweck geeignet sowie nachweislich geprüft und werden entsprechend den gesetzlichen oder anderen einschlägigen Vorgaben bestimmungsgemäß genutzt.
- ✓ Die als Sicherungsposten eingesetzten Kontraktoren-Mitarbeiter sind in Bezug auf die Abläufe zur Personenrettung und im Umgang mit den Rettungseinrichtungen nachweislich geschult bzw. unterwiesen.